



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück
Johann-Domann-Str. 2 • 49080 Osnabrück



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Osnabrück**

Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

EINGEGANGEN

22. März 2021

Lübbers LTA GmbH & Co. KG
Im Kamp Hoog 14
49808 Lingen

Bearbeiter/in
Frau Baier

E-Mail
poststelle@gaa-os.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
09.03.2021

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
30/2008-OS

Telefon
0541 503-554

Datum
17.03.2021

**Vollzug des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG)
Genehmigung zur Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen gemäß
§ 25 StrlSchG**

A. Bescheid ND 20/005/21

Das

Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück
Johann-Domann-Str. 2
49080 Osnabrück

A.1

erteilt dem Strahlenschutzverantwortlichen

Lübbers LTA GmbH & Co. KG
Im Kamp Hoog 14
49808 Lingen

A.2

vertreten durch

Hermann Lübbers
Geb. 18.02.1958 in Lingen
Im Kamp Hoog 14
49808 Lingen
Tel.: 0591 / 963 600
Mobil: 0171-3396314

Sprechzeiten
Mo-Do: 9:00 - 15:30 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon 0541 503-500
Fax 0541 503-501
E-Mail poststelle@gaa-os.niedersachsen.de
DE-Mail: osnabrueck@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de-
mail.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE53 2505 0000 0106 0252 81
SWIFT-BIC: NOLADE2H

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

gemäß § 25 StrlSchG für folgende Tätigkeiten

- Einbau, Überprüfung und Reparatur von Lüftungsanlagen im Kernkraftwerk Emsland

die Genehmigung, unter seiner Aufsicht stehende Personen in fremden Anlagen oder Einrichtungen als beruflich strahlenexponierte Personen zu beschäftigen oder in fremden Anlagen oder Einrichtungen selbst Aufgaben wahrzunehmen.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die Antragsunterlagen sind im Anlagenverzeichnis im Anhang der Genehmigung aufgeführt.

Die Genehmigung ist **bis zum 17.03.2026** befristet und ist nicht übertragbar.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

A.3

Strahlenschutzbeauftragte im Sinne des § 70 StrlSchG sind die nachfolgend aufgeführten Personen:

Thomas Wienzek geb. 15.02.1978 in Meppen Dahlienstraße 43 49716 Meppen

Mike Schneider geb. 08.03.1979 in Velbert Gebrüder-Grimm-Weg 6 49509 Recke

B. Auflagen:

Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Vor Beginn einer Beschäftigung von Bezugspersonen¹ ist zwischen dem Inhaber dieser Genehmigung und dem Strahlenschutzverantwortlichen der fremden Anlage oder Einrichtung, in der Bezugspersonen beschäftigt werden sollen, eine schriftliche Vereinbarung über die organisatorischen und administrativen Maßnahmen zur Gewährleistung des Strahlenschutzes der Bezugspersonen abzuschließen. Diese Vereinbarung ist der Genehmigungsbehörde auf Anforderung vorzulegen.

Die Vereinbarung muss insbesondere die Verpflichtung des Strahlenschutzverantwortlichen der betreffenden Anlage oder Einrichtung enthalten:

¹ Im Folgenden werden Personen, die im Rahmen dieser Genehmigung in einer fremden Anlage oder Einrichtung beschäftigt werden bzw. beschäftigt werden sollen „Bezugspersonen“ genannt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

- 1.1. den Inhaber dieser Genehmigung über die Bestimmungen der für die fremde Anlage oder Einrichtung geltenden Genehmigungsaufgaben, Strahlenschutzanweisungen und Anordnungen, die von den Bezugspersonen zu beachten sind, zu unterrichten,
- 1.2. die Bezugsperson in der fremden Anlage oder Einrichtung nur tätig werden zu lassen, wenn
 - durch einen seiner Strahlenschutzbeauftragten oder durch eine von ihm bestimmte geeignete Person die erforderliche Unterweisung, insbesondere über die Strahlenschutzanweisung dieser Anlage oder Einrichtung, erfolgt ist und in diesem Zusammenhang die Beschäftigten behandelt worden sind, vor deren Aufnahme eine besondere Arbeitserlaubnis oder Unterweisung einzuholen ist,
 - diese Unterweisung in verständlicher Form und in der Sprache, in der die Bezugsperson ausreichende Kenntnisse hat, durchgeführt worden ist,
 - jeder Strahlenschutzbeauftragte der fremden Anlage oder Einrichtung, der für einen Arbeitsbereich zuständig ist, in dem Bezugspersonen beschäftigt werden sollen, über die Personen sowie Art und Beginn der vorgesehenen Beschäftigung unterrichtet worden ist,
 - die erforderliche Schutzkleidung und Schutzausrüstung gestellt worden ist,
 - die nach den Auflagen B.4.1 und B.4.2 erforderlichen Dosimeter vorhanden sind und deren Benutzung erläutert worden ist,
 - vor Aufnahme der Beschäftigung im Kontrollbereich der Strahlenschutzbeauftragte der fremden Anlage oder Einrichtung die potenzielle Dosis durch Inkorporation abgeschätzt und eine Zuordnung der Überwachung gemäß Tabelle 2 der Richtlinie für die physikalische Strahlenschutzkontrollen zur Ermittlung der Körperdosen - Teil 2: Ermittlung der Körperdosis bei innerer Strahlenexposition (Inkorporationsüberwachung) (§§ 64, 65, 66 StrlSchV, 76 (2) StrlSchG) durchgeführt hat.
- 1.3. den Inhaber dieser Genehmigung über besondere Vorkommnisse und Maßnahmen, die Bezugspersonen betreffen, unverzüglich zu unterrichten, insbesondere über:
 - Verstöße gegen die Strahlenschutzanweisungen oder die Anordnungen des Strahlenschutzverantwortlichen oder -beauftragten in der fremden Anlage oder Einrichtung,
 - Überschreitungen der Dosisgrenzwerte gemäß § 78 Absatz 1 und 2 StrlSchG,
 - Kontaminationen, die nicht sofort und mit einfachen Dekontaminationsmaßnahmen beseitigt werden können,

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

- Durchführung von Inkorporationsmessungen aus besonderem Anlass und deren Ergebnisse,
- sicherheitstechnisch bedeutsame Ereignisse und deren Auswirkungen, bei denen Bezugspersonen Betroffene oder Verursacher sind,

1.4. den Inhaber dieser Genehmigung über im Zusammenhang mit der Beschäftigung in der Anlage oder Einrichtung festgestellte Dosiswerte (äußere und innere Strahlenexposition) sowie über die Ergebnisse der erforderlichen Ermittlungen (§ 65 Absatz 3 Satz 1 StrlSchV) von Körperdosen bei Bezugspersonen unverzüglich schriftlich zu unterrichten, sofern diese nicht bei der Beendigung der Beschäftigung in der fremden Anlage oder Einrichtung in den Strahlenpass eingetragen werden konnten,

1.5. bewegliche Gegenstände, die vom Inhaber dieser Genehmigungen oder von seinen Bezugspersonen in die fremde Anlage oder Einrichtung eingebracht worden sind, im Fall der Kontamination bis zu einer Entscheidung über deren weiteren Verbleib in der Anlage oder Einrichtung zu verwahren.

2. Der Inhaber dieser Genehmigung hat eine Strahlenschutzanweisung gemäß § 45 StrlSchV zu erlassen und diese vor der ersten Beschäftigung in einer fremden Anlage oder Einrichtung der unter Hinweis C.1a) genannten Aufsichtsbehörde vorzulegen. Änderungen der Strahlenschutzanweisung sind der zuvor genannten Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

3. Der Inhaber dieser Genehmigung hat sicherzustellen, dass die Bezugspersonen gemäß § 63 StrlSchV unterwiesen werden. Dabei sind insbesondere die für ihre Beschäftigung in verschiedenen fremden Anlagen oder Einrichtungen

- wesentlichen allgemeinen Kenntnisse im Strahlenschutz und
- maßgeblichen organisatorisch-technischen Einsatzabläufe und Schutzmaßnahmen

zu vermitteln. Auf die Notwendigkeit einer ergänzenden anlagen- oder einrichtungsspezifischen Unterweisung durch den Strahlenschutzbeauftragten der betreffenden Anlage oder Einrichtung (s. Auflage B.1.2) ist hinzuweisen.

Die Unterweisung ist in verständlicher Form und in einer Sprache, in der die Bezugspersonen ausreichende Kenntnisse haben, durchzuführen. Der Inhaber dieser Genehmigung hat den Strahlenschutzverantwortlichen der betreffenden Anlage oder Einrichtung unverzüglich zu unterrichten sowie die entsprechenden Eintragungen in den Strahlenpass vorzunehmen, wenn er bei Bezugspersonen Überschreitungen der Dosisgrenzwerte feststellt.

4. Der Inhaber dieser Genehmigung hat

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

- 4.1. die Personendosis an jeder Bezugsperson gemäß § 66 Absatz 1 StrlSchV mit einem Dosimeter messen zu lassen, das bei dem

Materialprüfungsamt
Nordrhein-Westfalen
Marsbruchstraße 186
44287 Dortmund

anzufordern ist; dies gilt auch, wenn die Bezugspersonen aufgrund dieser Genehmigung in anderen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt werden,

- 4.2. dafür zu sorgen, dass die Bezugspersonen auch die vom Betreiber der fremden Anlage oder Einrichtung ausgegebenen Personendosimeter tragen (z. B. ein jederzeit ablesbares Dosimeter) und die vorzusehenden Kontaminations- und Inkorporationsüberwachungen befolgen,

- 4.3. an Bezugspersonen, die mit offenen radioaktiven Stoffen umgehen, entsprechend der Richtlinie für die physikalische Strahlenschutzkontrollen zur Ermittlung der Körperdosen - Teil 2: Ermittlung der Körperdosis bei innerer Strahlenexposition (Inkorporationsüberwachung) (§§ 64, 65, 66 StrlSchV, 76 (2) StrlSchG) die Inkorporationsmessungen von einer für Niedersachsen behördlich bestimmten Messstelle durchführen zu lassen, sofern Messungen durch eine bestimmte Messstelle nicht bereits vom Betreiber der Anlage oder Einrichtung veranlasst worden sind.

Derzeit sind in Niedersachsen folgende Messstellen behördlich bestimmt²:

Kennung	Inkorporationsmessstelle	Überwachung
ND01	Medizinische Hochschule Hannover Stabsstelle Strahlenschutz und Abteilung Medizinische Physik / Inkorporationsmessstelle Carl-Neuberg-Str. 1 30625 Hannover	In-vivo und in-vitro
NW04	Forschungszentrum Jülich Geschäftsbereich Sicherheit und Strahlenschutz Postfach 19 13 52425 Jülich	In-vivo und in-vitro
NW05	Universitätsklinikum Münster Klinik für Nuklearmedizin Ganzkörperzähler Herr Dr. C. Quentmeier Albert-Schweitzer-Campus 1 48149 Münster Tel.: 0251 83-44703	In-vivo

² siehe: <https://www.bfs.de/DE/themen/ion/service/inkorporation/messstellen/messstellen.html>

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

5. Der Inhaber dieser Genehmigung hat neben den Strahlenpässen eine Strahlenschutzdatei zu führen. Ihr müssen alle zur Führung der Strahlenpässe notwendigen Angaben sowie Inhalte und Zeitpunkte der Unterweisungen gemäß Auflage B.3 entnommen werden können.

Die bei einer Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Strahlenschutzgesetzes erhaltenen beruflichen Strahlenexpositionen sind gemäß § 166 Absatz 2 StrlSchG ebenfalls in den Strahlenpass und die Strahlenschutzdatei einzutragen. Zur Ermittlung der Körperdosis kann das Dosimeter der unter Auflage B.4.1 genannten Messstelle verwendet werden.

6. Der Aufsichtsbehörde unter Hinweis C.1a) sind die unter Aufsicht des Inhabers dieser Genehmigung stehenden Bezugspersonen mitzuteilen (ist bereits mit dem Antrag erfolgt). Die Mitteilung soll

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Länderkennzeichnung, Registriernummer/SSR-Nummer und fortlaufende Nummer des Strahlenpasses bzw. Kennzeichnung eines ausländischen Strahlennachweisheftes enthalten.

Unter Bezug auf diese Angaben sind am Ende jedes Kalenderjahres innerhalb eines Monats der Aufsichtsbehörde die Bezugspersonen unter Angabe der Zu- und Abgänge mitzuteilen.

Für die Mitteilungen können geeignete Auszüge aus den Aufzeichnungen des Inhabers dieser Genehmigung verwandt werden.

7. Die Änderung des Firmensitzes ist der unter Hinweis C.1a) zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Die Änderung des unter A.1 genannten Firmensitzes bedarf eines Nachtrages zur Genehmigung.

C. Hinweise

1. Zuständige Aufsichtsbehörde für den Sitz des Inhabers dieser Genehmigung ist
 - a) das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück und
 - b) die am Ort der Beschäftigung in einer fremden Anlage oder Einrichtung zuständige Aufsichtsbehörde.
2. Die gemäß § 68 Absatz 1 StrlSchV erforderlichen Strahlenpässe sind bei dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück registrieren zu lassen. Zu diesem Zweck sind Strahlenpässe nach dem Muster der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 40 Absatz 2 StrlSchV (AVV-Strahlenpass) vom 20. Juli 2004 zu verwenden (Bundesanzeiger 2004 Nr. 142a).

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

3. Auf die Benachrichtigung der Registrierbehörde entsprechend der Nummer 2.3, Nummer 3.4 Satz 2 und Nummer 5 Satz 2 der Erläuterungen im Strahlenpass wird hingewiesen.
4. Ein Wechsel in der Person desjenigen, der Aufgaben im Sinne von § 69 Absatz 2 Satz 2 StrlSchG wahrnimmt, ist der unter Hinweis C.1a) genannten Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Der Wechsel des Genehmigungsinhabers erfordert eine Genehmigung.

5. Änderungen an der Bestellung von Strahlenschutzbeauftragten nach Punkt A.3 und deren Ausscheiden sind der unter Hinweis C.1a) genannten Aufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 70 Absatz 4 StrlSchG).
6. Beschäftigungen, die einen eigenverantwortlichen Umgang mit radioaktiven Stoffen oder den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen beinhalten, sind von dieser Genehmigung nicht erfasst.
7. Auf die Möglichkeit der Erteilung nachträglicher Auflagen gemäß § 179 Absatz 1 StrlSchG i.V.m. § 17 Absatz 1 Satz 3 des Atomgesetzes sowie der Rücknahme und des Widerrufs der Genehmigung gemäß § 179 Absatz 1 StrlSchG i.V.m. § 17 Absatz 2 bis 5 Atomgesetz wird hingewiesen.

D. Begründung

Dieser Genehmigung liegt der Antrag der Lübbers LTA GmbH & Co. KG, Im Kamp Hoog 14, 49808 Lingen vom 09.03.2021 zugrunde. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beigelegt worden.

Die Prüfung des Antrages ergab, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 25 Abs. 3 StrlSchG erfüllt werden können.

Die in dem Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen wurden gemäß § 179 Abs. 1 StrlSchG i.V.m. § 17 Abs. 1 AtG auferlegt, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Nebenbestimmungen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften, Richtlinien und Erfordernissen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik.

Die Mustergenehmigung entsprechend Anlage 1 des RdSchr. d. BMUB v. 16.09.2017 - RS II 3 - 15509/8 wurde berücksichtigt.

Die Befristung erfolgt aufgrund § 25 Abs. 3 S. 2 StrlSchG.

Die beantragte Genehmigung war daher unter den vorgenannten Nebenbestimmungen zu erteilen.

Die Zuständigkeit des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück ergibt sich aus der lfd. Nr. 6.2 der Anlage der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz).

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

E. Gebühren

Die Kostengrundentscheidung beruht auf den §§ 1,5,6 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG). Die Antragstellerin hat die Kosten zu tragen, da sie Anlass zur Amtshandlung gegeben hat. Die Höhe der Verwaltungskosten richtet sich nach der Allgemeinen Gebührenordnung und ist dem beigefügten Kostenbescheid zu entnehmen.

F. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück, Johann-Domann-Straße 2, 49080 Osnabrück, einzulegen.

Im Auftrage


Baier



Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

Anhang

Anlagenverzeichnis zur Genehmigung ND 20/005/21 vom 17.03.2021:

Anlage Lfd. Nr.	Inhalt	Datum bzw. Stand	Seiten
0	Anschreiben - Antragstellung	11.03.2021	1
1	Genehmigungsantrag-Formular (Module A, FA) inkl. Anlagen	09.03.2021	7+2
2	Strahlenschutzanweisung inkl. Anlagen	09.03.2021	17
3	Fachkundebescheinigung S5 - Herr Wienzek	24.04.2013	1
4	Bestellung zum SSB - Herr Wienzek	01.03.2021	2
5	Fachkunde Aktualisierung im Strahlenschutz – Herr Wienzek	22.02.2018	1
6	Abschlusszertifikat FaSi – Herr Wienzek	15.10.2010	1
7	Fachkundebescheinigung S5 - Herr Schneider	02.05.2019	1
8	Bestellung zum SSB - Herr Schneider	01.03.2021	2
9	Abschlusszertifikat FaSi – Herr Schneider	25.10.2013	1
10	Abgrenzungsvertrag - Entwurf	-----	9
11	Handelsregisterauszug HRA 100291	07.08.2020	1
	Handelsregisterauszug HRB 100603	07.08.2020	2
	Handelsregisterauszug HRA 1824	22.06.2005	2

